

7 C 234/21



Amtsgericht Lünen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Versicherung AG, [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED]
Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Lünen
auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2022
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 100 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand :

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Auskunft zu Einzelheiten wegen Verbringungskosten in Anspruch.

Am 18.08.2020 wurde der Pkw des Herrn [REDACTED] durch ein bei der Klägerin haftpflichtversichertes Fahrzeug beschädigt. Der Geschädigte ließ den Pkw bei der Beklagten reparieren, die mit Rechnung vom 21.09.2020 Verbringungskosten in Höhe von netto 163,34 €, also 189,47 € brutto in Rechnung stellte. Die Beklagte verfügt über keine eigene Lackiererei. Die Klägerin regulierte die Verbringungskosten in Höhe von 80,00 € netto, 95,20 € brutto.

Der Geschädigte klagte vor dem Amtsgericht Coburg gegen die Klägerin auf restliche Verbringungskosten und trat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 11.12.2020 eventuelle Ansprüche, die aus der Durchführung nicht erforderlicher/nicht angemessener Reparaturarbeiten der Beklagten entstehen könnten, an die Klägerin ab. Die Klägerin wurde zur Zahlung der restlichen Verbringungskosten an den Geschädigten verurteilt.

Nach den AGB der Beklagten bedarf die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers an Dritte der Zustimmung der Beklagten.

Verbringungskosten werden üblicherweise von der ausführenden Werkstatt pauschalisiert.

Die Klägerin macht geltend, sie bedürfe der Auskunft, um zu überprüfen, ob zu hohe Verbringungskosten in Rechnung gestellt worden seien.

Die von der Beklagten geltend gemachten Verbringungskosten seien nicht ortsüblich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin bezogen auf das Fahrzeug AUDI A5, amtliches Kennzeichen [REDACTED] Kundennummer [REDACTED]

Rechnungsnr. [REDACTED] Rechnung vom 21.9.2020 Auskunft zu folgenden Fragen zu erteilen:

Wurde der Pkw des Herrn [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] [REDACTED] zur Lackierung im Ganzen verbracht?

Bei welcher Lackiererei wurden die Lackierarbeiten durchgeführt?

Mit was für einem Transportfahrzeug wurde der Pkw/ die Einzelteile verbracht?

Wie viele Mitarbeiter haben die Verbringung auf dem Hinweg sowie auf dem Rückweg durchgeführt?

Ist der Pkw als einziger Pkw bzw. die zu lackierenden Ersatzteile als einzige Ersatzteile zum Lackierer verbracht worden oder erfolgte die Verbringung auf dem Hin-und/oder Rückweg mit anderen zu lackierenden Fahrzeugen?

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert; ein Anspruch auf die begehrte Auskunft sei ohnehin nicht eröffnet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet.

Dahinstehen kann, ob die Klägerin aktivlegitimiert ist. Zweifelhaft erscheint, ob von der Abtretung der Ansprüche des Geschädigten, die aus der Durchführung nicht erforderlicher/nicht angemessener Reparaturarbeiten entstanden sein sollten, auch der in Rede stehende Auskunftsanspruch umfasst ist, denn die Verbringung war unstreitig erforderlich und auch angemessen, da die Beklagte unstreitig keinen Lackierbetrieb unterhielt. Es kann auch dahinstehen, ob die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, wonach die Abtretung von Ansprüchen gegen sie ihrer Zustimmung bedarf, wirksam vereinbart ist und daher nach § 399 BGB die Abtretung unwirksam wäre oder die Verweigerung der Zustimmung unbillig (vgl. BGH ZIP 00, 78 f.).

Jedenfalls hat der Geschädigte keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft, abgesehen davon, dass die Beklagte für die erste Frage der Klageanträge der Klägerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 31.01.2022 (Blatt 116 der Akten) bereits beantwortet hat.

Ein Besteller hat mangels besonderer Vereinbarung keinen Anspruch auf Offenlegung interner Kalkulationsgrundlagen des Unternehmers (vgl. Palandt, § 631 BGB, Rn. 31).

Soweit die Klägerin quasi vorbereitend Auskunft will, um zu überprüfen, ob zu hohe Verbringungskosten in Rechnung gestellt sind, ist festzustellen, dass mangels besonderer konkreter Vereinbarung nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung geschuldet wird, die vorliegend unstreitig üblicherweise pauschalisiert wird.

Soweit die Klägerin die Ortsüblichkeit der Pauschale der Beklagten wegen Verbringungskosten in Abrede stellen will, ist das zum Einen unsubstantiiert, da der Klägerin wie auch dem Gericht entsprechende Beträge aus zahlreichen anderen Fällen bekannt sind und im Übrigen entsprechend nach § 287 ZPO zu schätzen wären.

Soweit die Klägerin die Angemessenheit der Pauschale in Abrede stellen will, wird diese durch die Ortsüblichkeit indiziert. Abweichende Umstände, die Anlass zu Zweifeln geben könnten, trägt die Klägerin nicht vor.

Soweit sie geltend macht, das vorausgegangene Schadensgutachten fertigende Sachverständige ■■■■■ habe keine Überprüfung der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Kosten vorgenommen, sondern im Gutachten ungeprüft die Stundenberechnungssätze der Firma ■■■■■ als der von dem Geschädigten angegebenen Reparaturwerkstatt übernommen, ist das eine Behauptung ins Blaue hinein. Es ist nichts dafür ersichtlich, ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger übernehme quasi auf Zuruf eines Werkstattunternehmers trotz seiner Sachverständigenkenntnisse ungeprüft Werklohnangaben, wenn sie nicht ortsüblich und angemessen wären.

Nach alle dem war die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Nach § 511 Abs. 4 ZPO war die Berufung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Streitwert: bis zu 500,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

